

Gesetz über die Justizreform

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2010

I. Gesetze

Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996¹

a. Art. 4 Abs. 5

~~⁵ Das Obergericht genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.~~

b. Art. 12 ~~Ausgestaltung der Präsidien und ihrer Dienstverhältnisse~~Aufgehoben

~~⁴ Der Kantonsrat regelt die Ausgestaltung und personelle Verbindung der Gerichtspräsidien durch Verordnung.~~

~~² Er regelt das Dienstverhältnis und die Besoldung der Gerichtspräsidien im einzelnen durch Verordnung.~~

c. Art. 72 *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr* *a. Erste Instanz*

~~⁴ Als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) zuständig. Die Zuständigkeit und das Verfahren betreffend Administrativmassnahmen im Strassenverkehr richten sich nach der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002².~~

~~² Es sorgt für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern.~~

d. Art. 73 *b. Rechtsmittel*Aufgehoben

~~⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide des VSZ kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim VSZ Einsprache erhoben werden.~~

~~² Einspracheentscheide des VSZ können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden.~~

~~³ Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden.~~

e. Art. 74 *c. Verfahren*Aufgehoben

~~Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strafprozessordnung. Es gelten insbesondere die gleichen Rechtsmittelfristen wie im Strafverfahren.~~

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrats vom 22. April 2010 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

II. Verordnungen

1. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973³

Art. 12 E. Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes auf Antrag einer Partei dies beschliesst.

² [Die Beschwerde nach Art. 12 der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002⁴ hat aufschiebende Wirkung; der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die aufschiebende Wirkung entziehen.](#)

²³ Der Entscheid des Präsidenten kann innert 5 Tagen schriftlich an das Gesamtgericht weitergezogen werden.

2. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁵

Art. 20 *Obergericht*

Vor dem Obergericht (~~Art. 52, 59 und 73 Abs. 3 GOG~~) beträgt die Gerichtsgebühr:

	Fr.
1. in Verfahren betreffend Erwachsene	500.– bis 8 000.–
2. in Verfahren betreffend Jugendliche	100.– bis 800.–

III. Kantonsratsbeschlüsse

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 28. Juni 2002⁶

2. Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:
 - a. die gemäss Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 2008⁷ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
 - b. die gemäss Art. 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom 4. Dezember 2008⁸ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.

~~Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gemäss Art. 73 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996.~~

¹ GDB 134.1

² [GDB 771.4](#)

³ GDB 134.14

⁴ [GDB 771.4](#)

⁵ GDB 134.15

⁶ GDB 771.41

⁷ GDB 771.1

⁸ GDB 774.11